

## 18. V 18 Infektionsschutz

### 18.1 Verfahrenszweck

Das Verfahren regelt die Abläufe und Zuständigkeiten der internen und externen Beteiligten beim Auftreten oder bei begründeten Verdachtsfällen von Infektionskrankheiten im Sinne des IfSG und der IGV im Zuständigkeitsbereich des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main.

### 18.2 Zuständigkeit

#### 18.2.1 Gesetzliche Einsatzleitung

Die Verantwortung für den Infektionsschutz liegt bei dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main (§§ 1 bis 3 HGöGD). Bis zum Eintreffen eines Vertreters vor Ort werden die erforderlichen medizinischen Maßnahmen des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main gemäß Vereinbarung von dem diensthabenden Arzt der Notfallambulanz wahrgenommen. Die diensthabenden Ärzte der Notfallambulanz sind vertraglich beauftragte Flughafenärzte des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main -/-/-.

Der Arzt des Gesundheitsamtes handelt in Personalunion im Auftrag des Gesundheitsamtes oder des Kompetenzzentrums für hochpathogene Infektionserreger in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland (KHPI). Zur Vereinfachung wird im Folgenden durchgehend der Begriff „Arzt des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main“ verwendet.

Der gesetzliche Einsatzleiter vor Ort ist der Arzt des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main bzw. bis zu dessen Eintreffen der beauftragte Flughafenarzt.

#### 18.2.2 Betriebliche Einsatzleitung

Soweit eine betriebliche Einsatzleitung der Fraport AG zur Durchführung der Maßnahmen vor Ort gebildet wird, liegt deren fachliche Leitung -/-/- bei dem TE der Werkfeuerwehr der Fraport AG. Die betriebliche Einsatzleitung unterstützt und berät den gesetzlichen Einsatzleiter bei der Einsatzabwicklung durch Organisation und Koordination der an die Fraport AG gestellten Fragen und Anforderungen und setzt dessen Anordnungen um.

### 18.2.3 Zusammensetzung der gesetzlichen Einsatzleitung

Die externen und internen Partner in der gesetzlichen Einsatzleitung setzen sich wie folgt zusammen:

Extern	Intern
<b>Gesundheitsamt Frankfurt am Main</b> <u>Arzt des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main (gesetzlicher Einsatzleiter)</u>	<b>Notfallambulanz</b> Beauftragter Flughafenarzt/ diensthabender Arzt der Notfallambulanz/Fraport-LNA
<b>Branddirektion Frankfurt am Main</b> LNA Stadt Frankfurt am Main OLRD Stadt Frankfurt am Main	<b>Rettungsdienst</b> Fraport-OLRD
<b>Branddirektion Frankfurt am Main</b> Einsatzführungsdienste der Ebenen A oder B	<b>Werkfeuerwehr der Fraport AG</b> TE (B1-Dienst)
<b>Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main</b>	<b>Unternehmenssicherheit</b> SDO
<b>Hessische Polizei (Polizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main)</b>	
<b>Hauptzollamt Frankfurt am Main</b>	
<b>Luftverkehrsgesellschaft und/oder deren Abfertigungsdienstleister</b> Stationsrepräsentant	<b>Flugbetriebs- und Terminalmanagement, Unternehmenssicherheit</b> ADM TDM
<b>Andere Bodenverkehrsdienstleister</b> Betriebsleiter	<b>Bodenverkehrsdienste</b> GDO
<i>sonstige Behörden/Funktionen nach lageabhängiger Notwendigkeit</i>	<i>sonstige Bereiche der Fraport AG nach lageabhängiger Notwendigkeit</i>

-/-/-

## 18.3 Alarmierung, Verfahrensaktivierung und -ablauf

Alle Informationen über das Auftreten eines Infektionsverdachtsfalls sind der Sicherheitsleitstelle/Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstelle zu melden. Diese aktiviert mit der Auslösung der Verfahrensstufe I das Notfallverfahren V 18 „Infektionsschutz“.

### 18.3.1 Alarmierung und Verfahrensaktivierung

#### Verfahrensstufe I

Die Sicherheitsleitstelle/Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstelle alarmiert

- den beauftragten Flughafenarzt (diensthabender Arzt der Notfallambulanz),
- den diensthabenden Fraport-OLRD
- den B1-Dienst der Werkfeuerwehr sowie
- bei Bedarf Einsatzmittel nach AAO

und informiert

- das ADM,
- die ZLSt,
- die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main sowie
- die Hessische Polizei (Polizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main).

#### Verfahrensstufe II

-/-/- Auf Anforderung des beauftragten Flughafenarztes (diensthabender Arzt der Notfallambulanz) oder, sofern anwesend, auf Anforderung des diensthabenden Arztes des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main, alarmiert die Sicherheitsleitstelle/Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstelle

intern

- die Werkfeuerwehr und den Rettungsdienst der Fraport AG (nach AAO),
- den SDO,
- die Unternehmenssicherheit (bzw. von ihr beauftragte Sicherheitsdienstleister),
- das ADM,
- das TDM,
- den GDO und
- sonstige betroffene Bereiche lagebedingt auf Weisung des beauftragten Flughafenarztes (diensthabender Arzt der Notfallambulanz) sowie

extern

- den diensthabenden Arzt des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main über die ZLSt
- die ZLSt,
- die örtliche Luftaufsichtsstelle,
- die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main,
- die Hessische Polizei (Polizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main),
- das Hauptzollamt Frankfurt am Main,
- den Bodenverkehrsdienstleister (wenn betroffen) und
- sonstige Behörden und Dritte lageabhängig auf Weisung des beauftragten Flughafenarztes (diensthabender Arzt der Notfallambulanz).

### **Verfahrensstufe III**

Kommt es zu einer Aktivierung der Verfahrensstufe III, alarmiert die Sicherheitsleitstelle/Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstelle lageabhängig alle weiteren erforderlichen Fachbereiche, Behörden und Dritte auf Weisung des gesetzlichen Einsatzleiters.

## **18.3.2 Verfahrensablauf**

### **Verfahrensstufe I**

Bei einer ersten Meldung -/-/- über einen Infektionsverdachtsfall begeben sich der beauftragte Flughafenarzt (diensthabende Arzt der Notfallambulanz) und, sofern anwesend, der Arzt des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main zur weiteren Sachaufklärung zu der betroffenen Örtlichkeit.

Bestätigt der Arzt den Infektionsverdacht, so kommt Verfahrensstufe II zur Anwendung.

Bestätigt der Arzt den Infektionsverdacht nicht, wird das Verfahren beendet. Alle zuvor alarmierten und informieren Fachbereiche, Behörden und sonstige Dritte sind durch die Sicherheitsleitstelle/Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstelle über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

## Verfahrensstufe II

Gemäß der Lagebeurteilung des beauftragten Flughafenarztes (diensthabender Arzt der Notfallambulanz) und nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main werden die erforderlichen Maßnahmen angewiesen, insbesondere

- die Einhaltung aller Schutzvorschriften für das gesamte Einsatzpersonal,
- die Feststellung, Dokumentation über Aussteigekarten (Passenger Locator Forms) und ggf. Absonderung infizierter/unter Infektionsverdacht stehender Kontaktpersonen sowie die Isolierung Erkrankter, ggf. unter Nutzung des Verfahrens „Color Coding“ (siehe Punkt 18.5.1),
- die notfallmedizinische Versorgung von Infizierten oder unter Infektionsverdacht stehenden Personen und Kontaktpersonen soweit erforderlich,
- die Vorbereitung und Veranlassung des Transports der genannten Personen in behördlich zugewiesene Kliniken und Einrichtungen,
- das Veranlassen der Absperrung kontaminierter Bereiche, Fahrzeuge oder Einrichtungen und
- das Veranlassen -/-/-/ von Desinfektionsmaßnahmen.

## Verfahrensstufe III

Sollte es nach Errichtung eines Medical Assessment Centers in der Folge zu einer Quarantäneanordnung (gemäß § 30 IfSG) kommen, so ist von der gesetzlichen Einsatzleitung in Abstimmung mit der betrieblichen Einsatzleitung zu entscheiden, ob für die Anzahl der Personen, die Inkubationszeit und die voraussichtliche Dauer der Quarantäne geeignete Räumlichkeiten am Flughafen genutzt werden können oder ob Räumlichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt werden. -/-/-/ Der Gemeinsame Erlass des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. März 2010 kommt zur Anwendung.

Für die erforderlichen Kontrollen an der Quarantänestation oder dem Medical Assessment Center auf dem Flughafengelände sind ausschließlich die Behörden (Gesundheitsamt Frankfurt am Main, Hessische Polizei (Polizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main) und Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main und Hauptzollamt Frankfurt am Main) zuständig.

Der gesetzliche Einsatzleiter hat seine Anforderungen an die Fraport AG an die betriebliche Einsatzleitung zu richten, welche diese aufnimmt, umsetzt und die wesentlichen Punkte an den Krisenstab der Fraport AG kommuniziert, sofern dieser aktiviert wurde.

Die Beendigung des Verfahrens erfolgt durch das Gesundheitsamt Frankfurt am Main oder den beauftragten Flughafenarzt (diensthabender Arzt der Notfallambulanz) nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main.

## 18.4 Detailaufgaben

Die Aufgabenstellung ist je nach Infektion unterschiedlich und lageabhängig. Deshalb sind alle Maßnahmen in dem jeweils erforderlichen Umfang anzuwenden.

### 18.4.1 Gesundheitsamt Frankfurt am Main

- stellt den gesetzlichen Einsatzleiter vor Ort und leitet den Einsatz
- entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften

-/-/-

### 18.4.2 Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

- steht als oberste Gesundheitsbehörde in Hessen mit dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main im Austausch und leitet Meldungen ggf. über das Robert-Koch-Institut an die Weltgesundheitsorganisation weiter
- informiert in Absprache mit dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main die Öffentlichkeit – in der Regel mit einer gemeinsamen Pressekonferenz (ggf. mit weiteren Beteiligten, wie z. B. Vertretern der Sonderisolation und der betroffenen Luftverkehrsgesellschaft)

### 18.4.3 Beauftragter Flughafenarzt (diensthabender Arzt der Notfallambulanz)

- leitet den Einsatz bis zur Übergabe an den diensthabenden Arzt des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main
- übernimmt die Einsatzleitung von der Werkfeuerwehr, falls diese zuerst an der Einsatzstelle war
- entscheidet über die Bestätigung eines Infektionsverdachts während der Verfahrensstufe I oder die Beendigung des Verfahrens nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main
- veranlasst die Verteilung von Informationsblättern und ggf. Aussteigekarten an Passagiere, an die Infektionsverdächtigen und die betreuende Crew gemäß Anweisung des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main
- entscheidet über den Einsatz des Verfahrens „Color Coding“ (siehe Punkt 18.5.1) nach Anweisung des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main

### 18.4.4 Werkfeuerwehr der Fraport AG

- leitet den Einsatz bis zur Übergabe an das Gesundheitsamt Frankfurt am Main oder den beauftragten Flughafenarzt (diensthabender Arzt der Notfallambulanz)
- stellt und betreibt den ELW 2 für die betriebliche Einsatzleitung -/-/-/-/-/-
- unterstützt und berät den gesetzlichen Einsatzleiter bei der Einsatzabwicklung durch Leitung der betrieblichen Einsatzleitung
- unterstützt Transportaufgaben von Personen und Sachen, insbesondere unter Atemschutz
- unterstützt Desinfektionsmaßnahmen (Erstmaßnahmen), insbesondere unter Vollkörperschutz
- führt ggf. die angeordnete Dekontamination durch

#### 18.4.5 Sicherheitsleitstelle/Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstelle

- alarmiert und informiert alle internen und externen Beteiligten in Abhängigkeit von der ausgelösten Verfahrensstufe
- informiert alle internen und externen Beteiligten über die Änderung der Verfahrensstufe und die Beendigung des Verfahrens

#### 18.4.6 Unternehmenssicherheit (bzw. von ihr beauftragte Sicherheitsdienstleister)

- errichtet, betreibt oder unterstützt erforderliche Absperrungen und Zugangskontrollen zur Einsatzstelle als Erstmaßnahme bis zum Eintreffen der zuständigen Behörden
- führt bei Quarantänemaßnahmen auf Weisung der Einsatzleitung die notwendigen Räumungsmaßnahmen und Schließung des ausgewählten Gebäudes durch

#### 18.4.7 Flugbetriebsmanagement

- das ADM informiert alle notwendigen Stellen innerhalb des Bereichs Flugbetriebsmanagement
- das ADM benachrichtigt UKM und übernimmt die Pressearbeit außerhalb der Regelarbeitszeit nach Rücksprache mit dem diensthabenden Arzt der Notfallambulanz und dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main
- die PV/GV (ACDC) positioniert das Luftfahrzeug auf einer geeigneten, freien Position, bevorzugt im westlichen Vorfeld des Flughafens
- sind mehrere Luftfahrzeuge betroffen, positioniert die PV/GV (ACDC) die Luftfahrzeuge möglichst gebündelt in einem geeigneten, freien Positionsbereich, bevorzugt im westlichen Vorfeld des Flughafens
- die MASU unterstützt bei Absicherungsmaßnahmen im betroffenen Bereich
- das ADM informiert nach Abstimmung mit der betrieblichen Einsatzleitung und dem Krisenstab der Fraport AG (wenn aktiviert) bei Betroffenheit von Terminalanlagen die Luftverkehrsgesellschaften -/-/-/-

#### 18.4.8 Terminalmanagement

- informiert nach Abstimmung mit der betrieblichen Einsatzleitung und dem Krisenstab der Fraport AG (wenn aktiviert) bei Betroffenheit von Terminalanlagen die Konzessionäre

#### 18.4.9 Unternehmenskommunikation

- führt in Abstimmung mit der betrieblichen Einsatzleitung, dem Krisenstab der Fraport AG (wenn aktiviert) und nach Rücksprache mit den Kommunikationsabteilungen der involvierten externen Partner die erforderliche interne und externe Notfall- und Krisenkommunikation durch  
-/-/-/-

#### 18.4.10 Bodenverkehrsdienstleister

- führt auf Weisung der betrieblichen Einsatzleitung die Treppen- oder Brückenanlegung sowie Abfertigungsmaßnahmen am betroffenen Luftfahrzeug durch

-/-/-/-

#### **18.4.11 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Die Luftaufsicht des HMWEVW ist für die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt zuständig und kann im Rahmen der Zuständigkeiten erforderliche Verfügungen erlassen und Maßnahmen treffen.

#### **18.4.12 Branddirektion Frankfurt am Main**

- führt Infektionstransporte und ggf. Transporte von Kontaktpersonen auf Anforderung des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main durch
- betreibt ggf. die Abschnittsleitung für den öffentlichen Rettungsdienst
- stellt und betreibt im Bedarfsfall den ELW 2 der Branddirektion Frankfurt am Main für diese Abschnittsleitung für vorgenannte öffentlich rettungsdienstliche Belange gemäß abgestimmter Kommunikationsvereinbarung
- führt Desinfektionsmaßnahmen (Erstmaßnahmen) auf Anforderung des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main durch

#### **18.4.13 Hessische Polizei**

- trägt die Verantwortung für die Absicherung und Zugangskontrollen zur Quarantänestation in enger Zusammenarbeit mit der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main
- leistet auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden Vollzugshilfe bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen
- führt polizeiliche Erstmaßnahmen (Eilbedürftigkeit) durch

#### **18.4.14 Bundespolizei**

- führt die notwendigen grenzpolizeilichen Maßnahmen durch (ist zuständig für Non-Schengen-Flüge gemäß § 2 BPolG und Schengen-Flüge gemäß § 2 BPolG i. V. m. Artikel 3 Schengener Grenzkodex)
- führt polizeiliche Erstmaßnahmen (Eilbedürftigkeit) durch
- trägt die Verantwortung für die Absicherung des Luftfahrzeuges im Rahmen der Eilzuständigkeit auf Ersuchen der Hessischen Polizei, des beauftragten Flughafenarztes oder des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main

#### **18.4.15 Hauptzollamt Frankfurt am Main**

- trägt die Verantwortung für die zollrechtlichen Kontrollen und Abfertigungen von Reisenden, Gepäck, Fracht und Catering

#### **18.4.16 Luftverkehrsgesellschaft oder deren Abfertigungsdienstleister**

- berät und unterstützt den beauftragten Flughafenarzt, das Gesundheitsamt Frankfurt am Main, die gesetzliche Einsatzleitung, den Krisenstab der Fraport AG und die sonstigen Behörden im Zusammenhang mit den Passagieren und dem Luftfahrzeug
- unterstützt bei der Abfertigung des Luftfahrzeuges und der Betreuung der Passagiere sowie deren Angehörigen/Abholer
- stellt der Einsatzleitung und dem Krisenstab der Fraport AG (wenn aktiviert) die jeweilige flugbezogene Dokumentation zur Verfügung
- entscheidet über die Wahl des RKI-gelisteten Desinfektionsmittels aus einer von dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main vorgeschlagenen Liste

## 18.5 Besondere Hinweise

Falls erforderlich, ist eine nachsorgende Gesundheitsüberwachung und Aufklärung beteiligter Mitarbeiter der Fraport AG durch die Arbeitsmedizin in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main zu organisieren.

### 18.5.1 Color Coding durch den beauftragten Flughafenarzt (diensthabender Arzt der Notfallambulanz)/das Gesundheitsamt Frankfurt am Main

Die Einstufung nach Color Coding erfolgt in folgenden Kategorien:

<b>Kategorie „rot“</b> <i>Indexpatient</i>
direkter Infektions-Transport vom Luftfahrzeug in die Uniklinik Frankfurt am Main (Infektionsabteilung)
<b>Kategorie „gelb“</b> <i>Kontaktpersonen, die in Abhängigkeit von der Verdachtsdiagnose ein Infektionsrisiko haben</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. befristete Absonderung bis zur Diagnose bzw. bis zur Klärung der Gefährdung</li> <li>- die Information erfolgt durch das Gesundheitsamt Frankfurt am Main in schriftlicher und/oder mündlicher Form</li> <li>- Aussteigekarten müssen ausgefüllt und <u>dem Arzt des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main ausgehändigt werden</u></li> </ul>
<b>Kategorie „grün“</b> <i>Passagiere und Crewmitglieder ohne <u>relevanten</u> Kontakt zum Indexpatienten</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Luftfahrzeug erfolgt eine Information durch den beauftragten Flughafenarzt oder den Vertreter des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main über die aktuelle Situation und ein Hinweis, sich bei gesundheitlichen Beschwerden innerhalb der Inkubationszeit unmittelbar bei einem Arzt der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden</li> <li>- die Information erfolgt durch das Gesundheitsamt Frankfurt am Main in schriftlicher und/oder mündlicher Form</li> <li>- <u>in der Regel werden keine Aussteigekarten ausgefüllt</u></li> </ul>

Es besteht für den gesetzlichen Einsatzleiter jederzeit die Möglichkeit, die Differenzierung, je nach medizinischer Lage, auch auf zwei Farben zu reduzieren (z. B. rot und grün) oder die Zuordnungskriterien zu modifizieren.

### 18.5.2 Anordnungslagen Entry-/Exit-Screening

Im Falle einer behördlichen Anordnung zum Entry-Screening sind alle Passagiere aus einem definierten Gebiet bei Ankunft medizinisch zu bewerten. Nach Identifizierung eines Verdachtsfalls beim Entry-Screening, ist in Abhängigkeit von der Verdachtsdiagnose ggf. nach dem Verfahren „Color Coding“ (siehe Punkt 18.5.1) vorzugehen.

Ein Exit-Screening kommt nur im Falle eines Krankheitsausbruchs in Deutschland in Betracht. Im Falle einer behördlichen Anordnung zum Exit-Screening sind alle Outbound-Passagiere am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main medizinisch zu bewerten.

Diese Bewertung kann grundsätzlich mit Hilfe unterschiedlicher Methoden erfolgen. Diese werden im Anordnungsfall durch das Gesundheitsamt Frankfurt am Main festgelegt. Üblich sind eine schriftliche Befragung zu Exposition und Symptomen und/oder eine Temperaturmessung in Verbindung mit einer visuellen Kontrolle. Auffällige Passagiere werden von einem Arzt befragt und untersucht.

-/-/-